

**Eingelangt am: 14.02.2003**

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ**

**An den**

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zur Zahl 8/J-NR/2002

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Internationaler Organhandel und organisierte Kriminalität“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

**Zu 1 bis 3:**

Die in der Anfrage erwähnte Studie „Internationaler Organhandel und organisierte Kriminalität“ soll auch die Frage klären, ob die Thematik im Rahmen der Europäischen Union behandelt werden sollte. Fraglich ist, ob eine bloß auf die EU-Staaten beschränkte Lösung dem internationalen Organhandel auch wirklich effektive Grenzen setzen kann, weil Organentnahmen unter fragwürdigen Umständen bzw. zu Gewinnzwecken wohl überwiegend in Entwicklungs- bzw. Transitionsstaaten stattfinden und auch Transplantationen in den Organempfänger in der Regel vor Ort erfolgen („Transplantationstourismus“). Möglicherweise könnte sich ein globales Vorgehen auf Ebene der Vereinten Nationen als sinnvoller und effektiver erweisen.

Vor Einlangen der Ergebnisse der FALCONE-Studie halte ich es für verfrüht, Aussagen über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer europaweiten Lösung zu treffen. Daher meine ich auch, dass ein europäisches Modell zur europaweiten Bekämpfung des internationalen Organhandels erst nach Vorliegen der Studie ausgearbeitet werden sollte.

#### Zu 4:

Eine dem § 62a Krankenanstaltengesetz nicht entsprechende Entnahme von Organen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation kann den Tatbestand des § 190 StGB (Störung der Totenruhe) erfüllen, der u.a. das Entziehen von Leichenteilen unter gerichtliche Strafe stellt. Allerdings kann ein gegen den ausdrücklich erklärt Widerspruch des Verstorbenen oder seines gesetzlichen Vertreters explantierender Arzt unter Umständen nach § 10 StGB (entschuldigender Notstand) entschuldigt sein. Ob § 62a Krankenanstaltengesetz, der als besonderer Rechtfertigungsgrund verstanden wird, auch noch Raum für die allfällige Annahme eines übergesetzlichen (rechtfertigenden) Notstands lässt, ist in der Lehre umstritten (*FOREGGER in Wiener Kommentar StGB*<sup>2</sup>, § 190 Rz 19 mwN; *LEUKAUF/STEININGER, StGB*<sup>3</sup>, § 190 Rz 11a). Höchstgerichtliche Judikatur existiert zu dieser Frage - so weit überblickbar - bislang nicht.

Sofern keine gerichtlich strafbare Tat vorliegt, ist ein Verstoß gegen § 62a Krankenanstaltengesetz gemäß § 62c leg. cit. als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Die Entnahme von Organen lebender Personen ist strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Körperverletzung (§§ 83ff StGB) zu beurteilen, wobei in der Regel eine schwere Körperverletzung iSd § 84 StGB, u.U. sogar mit schweren Dauerfolgen iSd § 85 StGB vorliegen wird. Ob eine allfällige Einwilligung in die Entnahme zum Zweck der Transplantation eines für den Spender in concreto nicht lebenswichtigen Organs in einen anderen Menschen gegen die guten Sitten verstößt, ist in der Lehre umstritten (*LEUKAUF/STEININGER, StGB*<sup>3</sup>, § 90 Rz 15). Nach *BURGSTALLER* ist die Schwere der mit der Organentnahme verbundenen Körperverletzungen und Gefährdungen beim Spender vor allem gegen die Chancen abzuwägen, die eine Transplantation des betreffenden Organs für den Empfänger eröffnet. Die zu erwartenden Vorteile beim Organempfänger müssen zu den Nachteilen beim Organspender jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wenn das entnommene Organ im konkreten Fall für einen dem Spender persönlich nahestehenden Empfänger bestimmt ist, kann das die Rechtfertigungsmöglichkeit unter dem Aspekt der Sitzenwidrigkeitsprüfung zusätzlich erweitern (*Wiener Kommentar StGB*<sup>1</sup>, § 90 Rz 125). Je nach Lösungsansatz wird daher die Möglichkeit einer Rechtfertigung der Verletzung durch Einwilligung iSd § 90 StGB bejaht oder verneint. So weit überblickbar, hat sich die Rechtsprechung auch mit dieser Frage - mangels eines Anlassfalles - noch nicht befasst. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings in anderen Entscheidun-

gen (SSt 49/9) bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit die Motivation der Beteiligten berücksichtigt, was im gegebenen Zusammenhang der vermittelnden Position von BURGSTALLER - im Sinne einer möglichen Rechtfertigung - näher kommt.

Gemäß § 62a Abs. 4 Krankenanstaltengesetz dürfen Organe oder Organteile Verstorbener nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinn gerichtet sind. Demnach würde auch der gewinnorientierte Handel mit Organen Verstorbener eine Verwaltungsübertretung iSd § 62c leg. cit. darstellen. Ein entsprechendes Gewinnverbot für den Handel mit Organen von lebenden Personen ist derzeit nicht vorgesehen. Ein praktisches Bedürfnis dafür hat sich bisher offenbar nicht gezeigt.

Im gegebenen Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass in meinem Ressortbereich derzeit an der legislativen Umsetzung des Zusatzprotokolls gegen Menschenhandel zum VN-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität im Bereich des materiellen Strafrechts gearbeitet wird, nach welchem eine Verpflichtung zur Kriminalisierung des Menschenhandels u.a. zum Zweck der Organentnahme besteht. Dabei werden auch Überlegungen zu allenfalls flankierenden Regelungen im Bereich der Ausbeutung des menschlichen Körpers zu Gewinnzwecken anzustellen sein.

Grundsätzlich sollte meines Erachtens aber die Beurteilung, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Ergänzung der vorhandenen gesetzlichen Regelungen über Organhandel und Organtransplantation erforderlich sind, im Rahmen eines ausführlichen und multidisziplinären Diskurses unter Einbeziehung von Fachleuten aus den Bereichen Medizin und Rechtswissenschaft sowie von Vertretern von Patienteninteressen erfolgen.

#### Zu 5:

Angesichts der offenbar sehr geringen praktischen Bedeutung im Inland käme einer strafrechtlichen Regelung zum Organhandel wohl hauptsächlich im Zusammenhang mit einer Ahndung von durch österreichische Staatsbürger im Ausland begangenen Straftaten Bedeutung zu, was - soll österreichische Gerichtsbarkeit unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort zur Anwendung kommen - auch Änderungen im Bereich des § 64 StGB bedingen würde. Eine allfällige Strafbestimmung sollte jedoch keinesfalls Organspender und -empfänger erfassen, sondern bloß Vermittler und gegebenenfalls jene Ärzte betreffen, die beim Bezug von Spenderorganen keine ausreichende Sorgfalt hinsichtlich der Herkunft walten lassen.

Grundsätzlich wären zunächst aber verwaltungs(straf-)rechtliche Maßnahmen bzw. disziplinarrechtliche oder zivilrechtliche Regelungen zu diskutieren, zumal der Handel mit Organen lebender Personen vom geltenden Recht überhaupt nicht geregelt ist und gerade bei der Schaffung von neuen Straftatbeständen stets das ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts zu beachten ist.

Zu 6:

Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung von Personen, die sich in der Hoffnung auf Besserung ihres Gesundheitszustandes im Ausland Organe kaufen und einpflanzen lassen (Transplantationstourismus), halte ich für bedenklich, zumal hier insbesondere die Frage des entschuldigenden Notstands (§10 StGB) in den Vordergrund tritt.